

eine feierliche Amtseinführung aus, hielt eine Ansprache, kehrte dann nach Hause zurück und dankte Gott, dass alles nach ihrem Willen verlaufen war¹⁵⁰. Für einen Mann wären derartige Handlung völlig unproblematisch.

Doch Eilika als Vögtin stellt ein grundsätzliches rechtliches Paradoxon dar: Ein Vogt verwaltet die kirchlichen Güter und regelt alle rechtlichen Belange des Klosters, wozu unter anderem das Fällen von Urteilen bei Gerichtsverfahren gehört¹⁵¹. Frauen sind jedoch rechtsunmündig, sowohl im germanischen Recht als auch im Kirchenrecht¹⁵², also können sie judikative Aufgaben schlechterdings nicht übernehmen. Eine Delegation dieser Pflichten an Dritte scheint ausgeschlossen: Die Gosecker Chronik selbst berichtet im Zusammenhang der Übertragung der Vogtei an Eilika, dass diese zu Lebzeiten weitere Vögte ausschließe, *ut quoadusque viveret, secundos advocatos excluderet*¹⁵³. Eine Auflösung dieses Widerspruchs ist nicht möglich, zumal das Quellenzeugnis über Eilika einzigartig ist und alle weiteren Belege für Vögtingen lediglich auf die Ehefrauen oder Witwen von männlichen Vögten zu beziehen sind¹⁵⁴.

Die Anwendung von zwei singulären Bezeichnungen, *princeps* und *advocatissa*, auf diese Frau zeigt, welchen Eindruck deren Auftreten und Handeln bei dem Gosecker Chronisten hinterlassen hatte. Eilika war bereit, die Ideale der Klosterreform mit Vehemenz und ohne Kompromisse zu vertreten. Als Vögtin exponierte sie sich in beson-

150) Ebd. c. 28, S. 44.

151) Vgl. etwa die Zusammenfassung des Garstener Vogtweistums (zeitlich zu Beginn der Regierungszeit Konrads III., also Ende der 1130er Jahre einzuordnen) bei Jonathan R. LYON, Noble Lineages, *Hausklöster*, and Monastic Advocacy in the Twelfth Century: The Garsten Vogtweistum in its Dynastic Context, *MIÖG* 123 (2015) S. 1–29, hier S. 7f., in dem u. a. drei Gerichtssitzungen pro Jahr auf dem Land des Klosters vorgeschrieben werden. Ähnliche Bestimmungen dürften in den meisten Klöstern gegolten haben.

152) Kirchenrechtlich festgelegt durch das Decretum Gratiani: *Mulierem constat subiectam dominio viri esse, et nullam auctoritatem habere; nec docere potest, nec testis esse, neque fidem dare, nec iudicare*, Decretum magistri Gratiani, hg. von Emil FRIEDBERG (Corpus iuris canonici 1,2, 1879) C. 33, q. 5, c. 17. Auch im germanischen bzw. deutschen Recht sind Frauen der Munt männlicher Verwandter unterworfen und nicht prozessfähig, von gerichtlichen Funktionen ebenso ausgeschlossen wie von öffentlichen Ämtern, vgl. Richard PUZA, Frau, B. Recht, II. Kanonisches Recht, in: *Lex.MA* 4 (1989) Sp. 855–857; Reiner SCHULZE, Frau, B. Recht, III. Germanisches und deutsches Recht, ebd. Sp. 857f.; Bernhard KANOWSKI, Rechtsstellung der Frau, in: *HRG* 4 (2017) Sp. 1286–1298.

153) Gosecker Chronik (wie Anm. 1) c. 19, S. 41.

154) LYON, *Advocata, Advocatrix, Advocatissa* (wie Anm. 11) S. 166.